

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BayWa r.e. Operation Services GmbH für Leistungen zu Wind- und Solarparks

Stand: 25. März 2022

Inhalt

1.	Anwendungsbereich.....	1	9.	Versicherung	3
2.	Vertragsschluss.....	1	10.	Vertraulichkeit	3
3.	Preise	1	11.	Gewährleistung und Abnahme	3
4.	Zahlung	2	12.	Schadensersatzhaftung.....	4
5.	Mitwirkung des Auftraggebers	2	13.	Höhere Gewalt, Erfüllungshindernisse	4
6.	Termine	2	14.	Unteraufträge	4
7.	Eigentumsvorbehalt.....	2	15.	Änderungen.....	4
8.	Geistiges Eigentum	3	16.	Schlussbestimmungen	5

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, unter denen die BayWa r.e. Operation Services GmbH (der „**Auftragnehmer**“) Leistungen an oder in Bezug auf Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen oder deren jeweiligen Nebenanlagen (z.B. Umspannwerke) an einen Auftraggeber (der „**Auftraggeber**“) erbringt, soweit nicht zwischen den Parteien ein Vertrag zur technischen Betriebsführung besteht, der abweichende Regelungen enthält.
- 1.2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber ein mit dem Auftragnehmer i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen ist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch nicht wenn anderweitig auf sie Bezug genommen wird und ihnen nicht über die vorliegende Klausel hinaus widersprochen wird.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers, die nicht schriftförmig unterbreitet werden, sind unverbindlich.
- 2.2. Das vom Auftraggeber angenommene Angebot des Auftragnehmers ersetzt vollumfänglich alle eventuellen vorherigen Absprachen zwischen den Parteien mit Bezug auf den Gegenstand des Auftrags.
- 2.3. Soweit das Angebot den vorliegenden Geschäftsbedingungen widerspricht, hat das Angebot Vorrang.

3. Preise

- 3.1. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn etwas Abweichendes ist ausdrücklich angegeben.
- 3.2. Eine nach Vertragsschluss erfolgte Erhöhung von Materialkosten und Arbeitskosten wird in gleicher Höhe an den Auftraggeber weiterberechnet, wenn die Leistung mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als fünf Prozent kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

- 3.3. Soweit Pauschalpreise vereinbart sind, basieren diese auf der Annahme gewöhnlicher Verhältnisse am Ort des Einsatzes. Sollten die Verhältnisse vor Ort hiervon abweichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den entstandenen Mehraufwand zusätzliche Vergütung zu verlangen. Diese zusätzliche Vergütung basiert auf vereinbarten Stundensätzen, hilfsweise auf branchenüblichen Stundensätzen. Entsprechendes gilt, soweit vom Auftraggeber gestellte Pläne, Zeichnungen und Ähnliches sich als unzutreffend herausstellen.

4. Zahlung

- 4.1. Die Rechnungstellung erfolgt nach Leistungserbringung. Liegen zwischen Leistungsbeginn und vollständiger Leistungserbringung mehr als vier Wochen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, erbrachte Leistungen bis zu einmal in vier Wochen abzurechnen.
- 4.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber übernimmt auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrags dienlichen Mitwirkungshandlungen.
- 5.2. Insbesondere
- benennt der Auftraggeber textförmig eine Person, welche als zentraler Ansprechpartner auf operativer Ebene für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung steht;
 - gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zutritt zu allen Anlagen, Räumen und Flächen, welche zur Erfüllung des Auftrags zugänglich sein müssen; und
 - stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Pläne, Sicherheitshinweise und Aufzeichnungen rechtzeitig und unaufgefordert in üblichen elektronischen Formaten zur Verfügung. Weitere dienliche Informationen stellt der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.

6. Termine

- 6.1. Vereinbarte Vor-Ort-Termine setzen voraus, dass
- die Wetter- und Klimabedingungen den Einsatz erlauben (z.B. Höchst- und Mindest-Windgeschwindigkeiten bei Arbeiten an Windenergieanlagen; keine Gewitterneigung); und
 - der Auftragnehmer nicht aufgrund dringlichen Einsatzbedarfs anderenorts einen Ersatztermin angeboten hat.
- 6.2. Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Vor-Ort-Termin weniger als 4 Tage im Voraus ab bzw. verschiebt ihn, so ist der Auftragnehmer berechtigt, entstandene Kosten (z.B. nicht stornierbare Übernachtungskosten) ersetzt zu verlangen.
- 6.3. Zugesagte Termine für die Übergabe von Arbeitsprodukten von Planungs- und ähnlichen Leistungen begründen kein Fixgeschäft, es sei denn dies ist ausdrücklich vereinbart. Sie verschieben sich nach hinten, wenn Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht zeitgerecht eingehen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen eingesetzten Komponenten, Ersatzteilen, Kleinteilen, Schmier- und sonstige Betriebsstoffen bis zum Eingang der vollständigen Vergütung für den Auftrag (einschließlich etwaiger Nebenforderungen, z.B. Verzugszinsen) vor.
- 7.2. Die Be- oder Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Auftragnehmers erfolgt. Für den Fall, dass Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder vermengt wird, tritt der Auftraggeber seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem

neuen Gegenstand hiermit an den Auftragnehmer ab und verwahrt den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für den Auftragnehmer auf.

- 7.3. Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen um mehr als 38%, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Freigabe auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Wenn und soweit Arbeitsergebnisse des Auftragnehmer, welche als Leistung erstellt wurden (z.B. Berichte, Zeichnungen), urheberrechtlich oder in ähnlicher Weise geschützt sind, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der jeweiligen Übergabe, jedoch aufschiebend bedingt auf die Zahlung der vollständigen Vergütung für den Auftrag (einschließlich etwaiger Nebenforderungen, z.B. Verzugszinsen), ein nicht-exklusives, weltweites, unbefristetes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht, die Arbeitsergebnisse für den Betrieb der jeweiligen Anlage zu nutzen.
- 8.2. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer unter diesem Vertrag keine Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechte und behält sich alle Rechte an den eingesetzten und entwickelten Mustern, Techniken, Methoden und Instrumenten, einschließlich der eingesetzten Software, vor.

9. Versicherung

- 9.1. Der Auftragnehmer unterhält auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit Deckungssummen von EUR 5 Millionen je Schadensfall und EUR 10 Millionen je Jahr, oder jeweils mehr.
- 9.2. Der Auftraggeber unterhält auf eigene Kosten (i) eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit Deckungssummen von EUR 5 Millionen je Schadensfall und EUR 10 Millionen je Jahr, oder jeweils mehr, sowie (ii) eine angemessene Allgefahren- und Betriebsunterbrechungsversicherung in Bezug auf die Anlagen am Ort der Arbeiten.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die Parteien vereinbaren, im Rahmen dieses Vertrags erhaltene vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht an konzernfremde Dritte weiterzugeben, es sei denn dies ist der Erfüllung des Vertrags dienlich oder aufgrund Gesetzes, behördlichen Anordnungen, Börsenregelungen oder ähnlichen Anforderungen erforderlich. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Preise und alle weiteren, offensichtlich schutzwürdigen Informationen einer Partei.

11. Gewährleistung und Abnahme

- 11.1. Grundsätzlich unterliegen die Leistungen des Auftragnehmers dem Dienstvertragsrecht.
- 11.2. Soweit Leistungen des Auftragnehmers dem Werkvertragsrecht unterliegen, gilt die Leistung 2 Wochen nach Zugang des eines Berichts bzw. einer Fertigstellungsanzeige als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber widerspricht zuvor schriftlich. Die Mängelgewährleistung ist auf die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den Auftraggeber beschränkt. Tritt derselbe Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch auf, oder erfolgt ein Nacherfüllungsversuch nicht trotz schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber berechtigt, von der betroffenen Leistung (nicht aber vom Auftrag insgesamt) zurückzutreten. Mängelansprüche verjähren 2 Jahre nach Erbringung der ursprünglichen Leistung.
- 11.3. Soweit Komponenten, Ersatzteile, Kleinteile, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe Gegenstand des Auftrags sind, beschafft der Auftragnehmer diese nach eigener Wahl im Namen des Auftraggebers, oder im eigenen Namen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, im Namen des Auftraggebers die genannten Komponenten, Ersatzteile etc. von Dritten zu beschaffen. Die Mängelgewährleistung für im eigenen Namen beschaffte Komponenten, Ersatzteile etc. ist beschränkt auf die Abtretung der

entsprechenden Ansprüche gegen den Vorlieferanten des Auftragnehmers. Die Mängelgewährleistung für im Namen des Auftraggebers beschaffte Komponenten, Ersatzteile etc. ist beschränkt auf das Geltendmachen der Ansprüche gegen den Vorlieferanten, Rechtsdienstleistungen ausgeschlossen.

12. Schadensersatzhaftung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.
- 12.2. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur für typischerweise vorhersehbare Schäden, nicht aber für Mangelfolgeschäden, entgangenen Umsatz oder Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden. Der Auftragnehmer haftet hier in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die Haftung ist hier der Höhe nach beschränkt auf 100% der netto-Vergütung des Auftrags.
- 12.3. Die Haftungsmilderungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 12.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Auftraggeber angestrebten wirtschaftlichen Ergebnisse.
- 12.5. Die Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren 2 Jahre nach dem schadensbegründenden Ereignis. Abweichend hiervon gelten im Falle von Vorsatz die gesetzlichen Regelungen.

13. Höhere Gewalt, Erfüllungshindernisse

- 13.1. Wird für den Auftragnehmer die aus dem Auftrag obliegende Leistung durch ein unvorhersehbares, unverschuldetes und schwerwiegendes Ereignis vorübergehend behindert, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeiteraussperrungen, Pandemie und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt, oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten des Auftragnehmers, wird der Erfüllungszeitpunkt um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldet und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer von drei Monaten überschreiten, kann der Auftrag ohne gegenseitige Vergütung von jeder Partei gekündigt werden. Beruft sich der Auftragnehmer auf ein Erfüllungshindernis, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 13.2. Für den Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Auftragnehmers durch seinen Vorlieferanten, ist der Auftragnehmer von seinen Lieferpflichten gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise entbunden, wenn er geeignete Vorkehrungen zur Beschaffung der zu liefernden Ware getroffen und die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Beruft sich der Auftragnehmer auf eine solchen Nichtverfügbarkeit von Ware, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

14. Unteraufträge

- 14.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen unter dem Auftrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, ohne dass dies der weiteren Zustimmung des Auftraggebers bedürfte. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer auch bei Einschaltung von Unterauftragnehmern selber verpflichtet.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt im Namen des Auftraggeber Verträge mit Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten abzuschließen, es sei denn die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.

15. Änderungen

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern. Eine Änderung gilt für alle zukünftigen Verträge, bereits geschlossene Verträge bleiben unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Das Angebot und diese AGB (zusammen der „**Vertrag**“) enthalten alle Abreden zwischen den Parteien in Bezug auf den Angebotsgegenstand.
- 16.2. Der Abschluss dieses Vertrags sowie jede Änderung und Ergänzung (auch dieses Formelerfordernisses selbst) muss erfolgen (i) durch handschriftliche Unterschriften, oder (ii) durch in elektronische Dokumente eingefügte Scans handschriftlicher Unterschriften, oder (iii) durch (einfache) elektronische Signaturen, die mittels elektronischen Unterzeichnungsvorgangs eines Servicedienstleisters (beispielsweise Adobe Sign oder DocuSign) erzeugt werden, oder (iv) in einem elektronischen Warenwirtschaftssystem des Auftragnehmers (beispielsweise Odoo).
- 16.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Regelungslücke zeigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, bzw. zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss dieses Vertrags bedacht hätten.
- 16.4. Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit ihm, einschließlich seines Zustandekommens, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) kollisionsrechtlicher Regeln und (i) des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist München, Deutschland, es sei denn ein abweichender gesetzlicher zwingender Gerichtsstand besteht.